# S a t z u n g

## des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) e.V. in der Fassung vom 18. Juni 2014

### § 1 - Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB)“.

2. Sitz des Verbandes ist Hannover.

3. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

4. Der Verband führt ein Wappen, das im oberen Teil einen grünen Eichenbaum mit drei goldenen Eicheln und im unteren Teil auf rotem Grund ein nach links springendes Niedersachsenross zeigt.

5. Der Verband ist kommunaler Spitzenverband i. S. des Art. 57 Abs. 6 der Nds. Verfassung.

### § 2 - Zweck

1. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat als Verband der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden Niedersachsens den ausschließlichen und unmittelbaren Zweck, das Wohl der Mitgliedsgemeinden zu fördern, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren und einen gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu pflegen.

   Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat insbesondere die Aufgabe,

   a) den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung einzutreten;

   b) die gemeinsamen Anliegen und Belange der Mitglieder bei dem Niedersächsischen Landtag, der Niedersächsischen Landesregierung, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes und sonstigen Stellen zu vertreten;

   c) den Niedersächsischen Landtag, die Landesregierung und sonstige zuständige Stellen bei der Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen, Verordnungen und Erlassen - soweit sie die Interessen der Mitglieder berühren - zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten;

d) die Öffentlichkeit über Aufgaben, Einrichtungen und Probleme der Mitglieder und der kommunalen Selbstverwaltung insgesamt zu unterrichten;

e) die in den Räten und Verwaltungen der Mitglieder Tätigen durch die Verbandszeitschrift „DIE NIEDERSÄCHSISCHE GEMEINDE“ über neue Gesetze, Urteile und sonstige für die Gemeinden wichtige Vorschriften, Entscheidungen und Entwicklungen zu unterrichten;

f) für die Weiterbildung der Abgeordneten sowie für die Aus- und Fortbildung der Bürgermeister und der Beschäftigten[1] der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zu sorgen;

g) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit und unter den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu pflegen und auf eine einheitliche Stellungnahme hinzuwirken;

2. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben erstrebt der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund eine enge Zusammenarbeit mit den übrigen kommunalen Spitzenverbänden.

3. Die Verfolgung parteipolitischer, religiöser oder wirtschaftlicher Zwecke ist ausgeschlossen. Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## § 3 - **Mitgliedschaft**

1. Jede kreisangehörige niedersächsische Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Die Mitgliedschaft von Samtgemeinden umfasst zugleich deren Mitgliedsgemeinden, es sei denn, dass dies von einzelnen Mitgliedsgemeinden ausdrücklich ausgeschlossen wird.

2. Zweckverbände, an denen kreisangehörige Städte, Gemeinden oder Samtgemeinden beteiligt sind, sowie sonstige kommunale Zusammenschlüsse und Unternehmen können die außerordentliche Mitgliedschaft auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums erwerben; Entsprechendes gilt für Kommunen aus dem europäischen Ausland sowie für sonstige juristische Personen, die dem kommunalen Bereich nahestehen. Die Vorschriften dieser Satzung über Rechte und Pflichten von Mitgliedern sind nicht anzuwenden; das Nähere regelt das Präsidium.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

4. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren schriftlich gegenüber dem Präsidium abzugeben. Der Austrittserklärung ist ein entsprechender Ratsbeschluss beizufügen.

---

[1] Zur Vereinfachung werden Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung nur in männlicher Form wiedergegeben. Je nach Inhaber/Inhaberin werden sie in männlicher/weiblicher Form geführt.

5. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Präsidiumsbeschluss, wenn das Mitglied seine Verbandspflichten gröblich verletzt hat. Berufung an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig, ihr Beschluss ist endgültig.

6. Das ausgeschiedene Mitglied verliert mit Beendigung der Mitgliedschaft sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen auch nach ihrem Ausscheiden an der Erfüllung derjenigen Verpflichtungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes teil, die bereits vor ihrem Ausscheiden begründet waren. Bei der Auflösung einer Stadt, Gemeinde und Samtgemeinde gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

## § 4 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Verbandseinrichtungen zu benutzen, insbesondere Auskünfte und Informationen von der Landesgeschäftsstelle anzufordern. Das gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, die unter § 3 Nr. 1 Satz 2 fallen.

2. Bei Tagungen der Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Satzung werden zwei Vertreter entsandt. Bei Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände werden mindestens zwei Vertreter entsandt. Zu den entsandten Vertretern müssen zumindest der Hauptverwaltungsbeamte und ein Abgeordneter gehören. Das Mitglied bestimmt den Stimmführer.

3. Bei Samtgemeinden soll einer der Vertreter für die Tagungen der Kreis- und Bezirksverbände aus den Räten der Mitgliedsgemeinden stammen. Mitgliedsgemeinden solcher Samtgemeinden, die nicht Mitglied des Verbandes sind, entsenden je einen Vertreter.

4. Die Mitglieder haben je angefangene 100 Einwohner eine Stimme. Als Einwohnerzahl gilt das vom Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des vorvergangenen Jahres ermittelte Ergebnis. Jedes Mitglied gibt seine Stimmen durch den stimmführenden Vertreter geschlossen ab.

5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden.

6. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben und Beschlüsse zu unterstützen. Insbesondere haben sie Abgeordnete, Hauptverwaltungsbeamte und andere Verwaltungsangehörige in die Gliederungen und Organe des Verbandes zu entsenden. Für die Hauptverwaltungsbeamten und die anderen Verwaltungsangehörigen gehört diese Aufgabe zum Amtsinhalt ihres Hauptamtes.

2. Die Verbandsmitglieder beziehen die Verbandszeitschrift und geben sie an die Abgeordneten weiter. Sie sollen je zwei Abzüge ihrer Ortssatzungen und der Urteile und Drucksachen von allgemeiner Bedeutung unaufgefordert kostenlos an die Landesgeschäftsstelle übersenden.

3. Die Verbandskosten werden als Jahresbeitrag auf der Grundlage der Einwohnerzahl im ersten Quartal des Geschäftsjahres erhoben. Der Beitrag kann bis zu einem Anteil von 20 % als allgemeiner, für alle Verbandsmitglieder gleicher Grundbeitrag erhoben werden; für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden, die unter § 3 Nr. 1 Satz 1 fallen, wird der Grundbeitrag auf ein Drittel ermäßigt. Soweit Samtgemeinden Mitglieder sind (§ 3 Nr. 1, Satz 2, 1. Halbsatz), wird neben dem Beitrag der Samtgemeinde ein Beitrag für deren Mitgliedsgemeinden nicht erhoben.

## § 6 - Gliederungen und Organe

1. Gliederungen des Verbandes sind:

   a) die Kreisverbände
   b) die Bezirksverbände

2. Organe des Verbandes sind:

   a) die Mitgliederversammlung
   b) das Präsidium
   c) das Geschäftsführende Präsidium

## § 7 - Die Kreisverbände

1. Die Mitglieder im Gebiet eines Landkreises bilden einen Kreisverband. Es ist insbesondere Aufgabe jedes Kreisverbandes, die Belange der Mitglieder auf der Kreisebene wahrzunehmen, die Zusammenarbeit der Mitglieder bei den regionalen Planungen und den allgemeinen Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern zu fördern sowie das Verständnis der Bevölkerung für kommunale Anliegen der Kreisebene zu stärken.

2. Die Arbeit in den Kreisverbänden darf den Beschlüssen der Verbandsorgane (§ 6 Nr. 2) nicht widersprechen. Eine enge Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle ist deshalb unerlässlich.

3. Die Kreisverbände bilden einen Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer besteht. Sie geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung; hierzu gibt das Präsidium eine Empfehlung. Die Kreisverbände sollen einen Hauptarbeitskreis bilden. Benachbarte Kreisverbände im gleichen Bezirksverband können einen gemeinsamen Hauptarbeitskreis bilden.

4. Die Kreisverbände können ihre Kosten dadurch decken, dass sie zu den Verbandsbeiträgen einen Zuschlag erheben. § 5 Nr. 3 gilt entsprechend.

5. Die Kreisverbände sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden i. S. des § 3 Nr. 1 Satz 2 werden hierzu eingeladen und haben je eine Stimme, die auf die Stimmenzahl der Samtgemeinden angerechnet werden.

6. Die Kreisverbände haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.

## § 8 - Die Bezirksverbände

1. Es werden folgende fünf Bezirksverbände gebildet:

   a) Bezirksverband Braunschweig, bestehend aus den Mitgliedern in den Kreisverbänden: Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel,

   b) Bezirksverband Hannover, bestehend aus den Mitgliedern in den Kreisverbänden: Diepholz, Hameln-Pyrmont, Hannover, Hildesheim, Holzminden, Nienburg, Schaumburg,

   c) Bezirksverband Lüneburg-Stade, bestehend aus den Mitgliedern in den Kreisverbänden: Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Heidekreis, Uelzen, Cuxhaven, Osterholz, Rotenburg-Wümme, Stade, Verden,

   d) Bezirksverband Weser-Ems Nord, bestehend aus den Mitgliedern in den Kreisverbänden: Ammerland, Aurich, Friesland, Leer, Oldenburg, Wesermarsch, Wittmund,

   e) Bezirksverband Weser-Ems Süd, bestehend aus den Mitgliedern in den Kreisverbänden: Cloppenburg, Emsland, Grafschaft Bentheim, Osnabrück, Vechta.

2. Die Bezirksverbände haben die Aufgabe, die Belange der Mitglieder in ihrem Bezirk zu unterstützen, den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern und den zum Bezirk gehörenden Kreisverbänden zu pflegen sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums (§ 10 Nr. 2) und der ständigen Ausschüsse zu wählen. Maßgebend ist die Feststellung durch die Mitgliederversammlung gem. § 9 Nr. 2 Buchst. e). Die Bezirksverbände haben das Recht, Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.

3. Die Bezirksverbände bilden einen Vorstand, der mindestens aus einem Vorsitzenden und einem Geschäftsführer besteht. Sie geben sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung; hierzu gibt das Präsidium eine Empfehlung.

4. Die Bezirksverbände werden von ihrem Vorstand nach Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle nach Bedarf sowie auf Antrag von wenigstens zwei Kreisverbänden einberufen. Der Präsident ist einzuladen.

5. Innerhalb des Bezirksverbandes können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die in Verbindung mit der Landesgeschäftsstelle den Erfahrungsaustausch über Fachfragen pflegen.

## § 9 - Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Tagung aller Mitglieder des Verbandes (§ 32 BGB). Sie wird vom Präsidium nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, oder auf Antrag von mindestens sechs Kreisverbänden oder einem Bezirksverband einberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt das Präsidium.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt

   a) der Erlass und die Änderung der Satzung

   b) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes

   c) die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Präsidiums

   d) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und der Mitgliedsbeiträge, wobei Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, zulässig sind, sowie die Festsetzung von Nachtragshaushalten (Wirtschaftsplan, Stellenplan und Mitgliedsbeiträge)

   e) die Feststellung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder im Präsidium nach der Wahl durch die Bezirksverbände (§ 8 Nr. 1) bzw. nach Losentscheid (§ 10 Nr. 2)

   f) die Wahl und die Abwahl des Präsidenten nach Beratung im Präsidium auf Vorschlag der Kreisvorstandskonferenz

   g) die Wahl des 1. und der weiteren vier Vizepräsidenten auf Vorschlag der Kreisvorstandskonferenz aus der Mitte der 19 weiteren Mitglieder des Präsidiums

   h) die Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer

   i) die Entscheidung über Anträge des Präsidiums, der Bezirksverbände und der Kreisverbände

   j) die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zu den Organen des Verbandes und bei Ausschluss eines Mitgliedes

   k) die Entscheidung über die Auflösung des Verbandes

3. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung sind endgültig.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen.

5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung müssen den Mitgliedern wenigstens eine Woche vor der Tagung zugehen.

## § 10 - Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und 19 weiteren Mitgliedern. Jedes der weiteren 19 Mitglieder hat einen Stellvertreter. Die Vorschriften über die Präsidiumsmitglieder gelten entsprechend für die Stellvertreter. Das Präsidium kann im Einzelfall oder für die Dauer der Wahlperiode beratende Mitglieder berufen. Die Mitglieder des Präsidiums dürfen keinem Vorstand eines anderen kommunalen Spitzenverbandes in Niedersachsen angehören.

2. Die 19 von den Bezirksverbänden zu wählenden Mitglieder werden auf die Bezirksverbände entsprechend der in ihnen vertretenen Mitglieder-Einwohnerzahl (§ 4 Nr. 4 Satz 2) verteilt. Es gilt das im Zeitpunkt der Feststellung durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Nr. 2 Buchst. e) im Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz geregelte Verteilungsverfahren zur Besetzung der Ausschüsse sinngemäß; ein eventueller Losentscheid obliegt dem Präsidenten im Präsidium.

3. Vor der Wahl in den Bezirksverbänden beschließt das Präsidium nach Anhörung der Bezirksvorstände (§ 8 Nr. 3 Satz 1), wie viele Abgeordnete und Hauptverwaltungsbeamte jeweils von den Bezirksverbänden zu wählen sind, um insgesamt eine angemessene Zusammensetzung des Präsidiums entsprechend § 17 Nr. 6 zu gewährleisten.

4. Jedes Mitglied des Präsidiums hat eine Stimme. Das Präsidium gibt sich und dem Geschäftsführenden Präsidium eine Geschäftsordnung.

5. Das Präsidium beginnt seine Tätigkeit mit der Feststellung der Mitglieder und Stellvertreter durch die Mitgliederversammlung. Eine Ersatzwahl während der Wahlperiode bedarf nicht der Feststellung durch die Mitgliederversammlung.

6. Die am Tage der allgemeinen Kommunalwahl im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder nehmen die Präsidiumsaufgaben auch über die Dauer ihres Mandates oder Hauptamtes bis zur Feststellung der neuen Präsidiumsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. e wahr.

## § 11 - Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium leitet den Verband und beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Es erlässt Richtlinien für die Geschäftsführung und Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Kassengeschäfte.

2. Das Präsidium hat weiter folgende Aufgaben:

   a) die Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

   b) die Feststellung des Voranschlages des Wirtschaftsplanes und des Entwurfes des Stellenplanes

   c) die Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes

   d) die Anstellung und Entlassung der Beigeordneten und der Referenten auf Vorschlag des Präsidenten

   e) die Bildung nichtständiger Ausschüsse und von Arbeitskreisen.

## § 12 - Die Präsidenten

1. Der Präsident führt auf der Mitgliederversammlung und bei allen Sitzungen des Präsidiums den Vorsitz. Er wird in seiner Eigenschaft als Vorsitzender vom 1. Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung vom ältesten Vizepräsidenten vertreten.

2. Die Vizepräsidenten können eine Aufwandsentschädigung erhalten; Näheres regelt das Präsidium durch Beschluss.

## § 13 - Das Geschäftsführende Präsidium

1. Das Geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten und den vier Vizepräsidenten. Das Geschäftsführende Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB mit der Maßgabe, dass zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

2. Das Geschäftsführende Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Entscheidungen, die einen Beschluss des Präsidiums erfordern und keinen Aufschub dulden, hat das Geschäftsführende Präsidium auf eigene Verantwortung zu erledigen und bei der nächsten Sitzung dem Präsidium zur Bestätigung vorzulegen.

3. Weiter hat das Geschäftsführende Präsidium folgende Aufgaben:

   a) die Aufsicht über die Landesgeschäftsstelle

   b) die Vertretung des Präsidiums.

## § 14 - Die ständigen Ausschüsse

1. Zur Vorbereitung und Vorberatung werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

   a) Rechts- und Verfassungsausschuss

   b) Wirtschafts- und Finanzausschuss

   c) Schul- und Kulturausschuss

   d) Ausschuss für Touristik

   e) Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss

   f) Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheit

   g) Organisations- und Personalausschuss.

2. Jeder Ausschuss besteht aus 19 Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die von den Bezirksverbänden entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Präsidiumsmitglieder gewählt werden. Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Das Präsidium kann in besonderen Fällen weitere beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

3. Die Präsidenten können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Ausschuss kann Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

## § 15 - Kreisvorstandskonferenz

1. Die Kreisvorstandskonferenz besteht aus den Vorsitzenden und den Geschäftsführern der Kreisverbände, den Mitgliedern des Präsidiums, den Vorsitzenden der Bezirksverbände, den Bezirksgeschäftsführern und den Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse.

2. Den Vorsitz führt kraft Amtes der Präsident des Verbandes.

3. Die Kreisvorstandskonferenz dient dem Erfahrungsaustausch der Kreisverbände und der Vorbereitung der Wahl des Präsidenten. Sie tagt nach Bedarf zu aktuellen Themen des Verbandes.

## § 16 - Verfahrensvorschriften

1. Ladungen erfolgen schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag, Ladungen für die Mitgliederversammlung mindestens sechs Wochen vorher. Die Schriftform wird auch durch Einsatz von Kommunikationsmitteln wie Fax oder E-Mail gewahrt. Die Versammlung ist nur bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Beschlüsse werden offen durch Aufruf oder Erheben der Hand gefasst. Geheime oder schriftliche Abstimmung ist nur auf Antrag von mindestens $^1/_3$ der vertretenen Stimmen vorzunehmen. Die Geschäftsordnung des Präsidiums und des Geschäftsführenden Präsidiums kann geheime oder schriftliche Abstimmung auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes vorsehen.

4. Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist spätestens in der nächsten Sitzung von der Versammlung zu genehmigen. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und muss den Mitgliedern umgehend übermittelt werden. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht Mitglieder mit mindestens ¼ der Gesamtstimmen innerhalb eines Monats nach Übermittlung gegen die Fassung Einspruch erheben.

5. Die Verbandsämter sind Ehrenämter. Mitglieder des Präsidiums, Ausschussmitglieder und Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten ihre Auslagen ersetzt. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss. Dies gilt nicht für den Präsidenten.

## § 17 - Vorschriften für Wahlen

1. Zu den Verbandsämtern sind Hauptverwaltungsbeamte und Abgeordnete der Mitglieder wählbar. Wahlen erfolgen auf die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Räte der Gemeinden i. S. von § 47 NKomVG. Gewählte Vertreter der Mitglieder führen die Geschäfte bis zur Neuwahl.

2. Mit dem Verlust seines Haupt- oder Ehrenamtes während der laufenden Wahlperiode scheidet der Vertreter eines Mitgliedes aus dem Verbandsamt aus, und es findet eine Neuwahl statt. Die Vorschriften über die Neuwahl von Präsidiumsmitgliedern bleiben unberührt (§ 10 Abs. 6).

3. Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

4. Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

5. Die Wahl des 1. Vizepräsidenten sowie die Wahl der weiteren Vizepräsidenten (§ 9 Nr. 2 Buchst. g) erfolgen jeweils in einem Wahlgang unter Vorsitz des ältesten und dazu bereiten Vertreters eines Mitgliedes. Die jeweilige Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt sich auch bei der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Vorsitzenden (Satz 1) zu ziehende Los. Entsprechendes gilt für die Wahl der Vorsitzenden der Kreis- und Bezirksverbände.

6. Für die Verbandsämter im Präsidium und in den Vorständen der Kreisverbände sollen Abgeordnete und Hauptverwaltungsbeamte in einem angemessenen Verhältnis gewählt werden.

7. Für die Wahl des Präsidenten gelten die Nummern 3 und 4. Die Wahl des Präsidenten erfolgt für eine Amtszeit von 8 Jahren. Der Präsident tritt mit Erreichen der beamtenrechtlich vorgesehenen allgemeinen Altersgrenze in den Ruhestand. Bei der Abwahl des Präsidenten bedarf der Vorschlag der Kreisvorstandskonferenz und der Beschluss der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von ¾ der Stimmen der Mitglieder.

## § 18 - Die Landesgeschäftsstelle

Der Verband unterhält eine Landesgeschäftsstelle, die vom Präsidenten geleitet wird. Der Präsident führt die Geschäfte nach den Richtlinien des Präsidiums. Er hat einen allgemeinen Vertreter, der ihn in der Geschäftsführung vertritt. Der Präsident ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes. Er stellt, mit Ausnahme der Beigeordneten und Referenten, im Rahmen des Stellenplanes die übrigen Bediensteten des Verbandes ein. Die Anstellungsverhältnisse des Präsidenten, der Beigeordneten und Referenten regelt das Geschäftsführende Präsidium durch Vertrag.

## § 19 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden.

## § 20 - Die Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens $^2/_3$ der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses auf Auflösung sind ¾ der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.

2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden zu, die zu diesem Zeitpunkt Mitglieder sind oder für die Schulden des Verbandes noch haften (Nr. 3). Die Verteilung erfolgt nach der letzten Einwohnerzahl gem. § 4 Nr. 4. Die Mitglieder haben den Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

3. Zur Befriedigung der Verpflichtungen, die bei Auflösung oder Aufhebung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes mit oder ohne Rechtsnachfolge verbleiben, sind - unbeschadet des § 3 Nr. 6 - die Mitglieder einschließlich der in den letzten drei Jahren Ausgeschiedenen nach Maßgabe der zuletzt erhobenen Beiträge anteilig verpflichtet, und zwar sowohl gegenüber dem Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund als auch gegenüber den Gläubigern. Zu den Verpflichtungen gehören insbesondere auch die Versorgungszusagen an die Bediensteten.

## § 21 - Inkrafttreten

1. Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2. Die Geschäftsordnungen der Gliederungen und Organe sind unwirksam, soweit sie gegen diese Satzung verstoßen.

3. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB (§ 13 Nr. 1 Satz 2, 1. Halbsatz) ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.